

Aktenzeichen:
8 O 253/23



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Müller Seidel Vos**, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 10387/22MM

gegen

Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stefan Lehmann, Adenauerring 7, 81737 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr PartGmbH**, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln, Gz.: 46405/23 JB/bn

wegen Forderung, Widerruf gem. §§ 8, 9, 152 VVG

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer VIII - durch die Richterin am Landgericht Dr. Krämer-Tepel als Einzelrichterin am 26.11.2024 aufgrund des Sachstands vom 20.11.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 38.666,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 1.751,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.11.2023 freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 15% und die Beklagte 85% zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

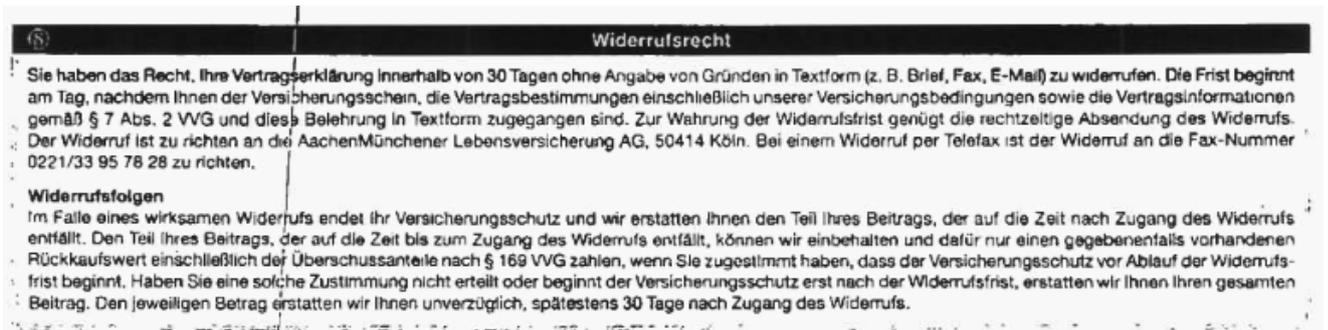
Beschluss

Der Streitwert wird auf 41.166,40 EUR festgesetzt.

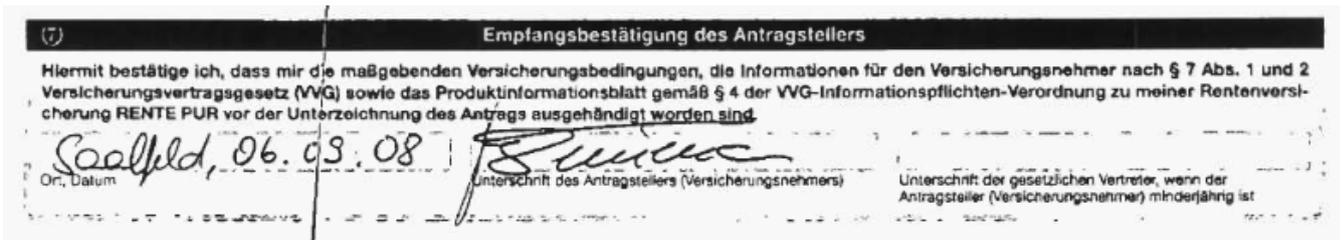
Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten nach Umstellung von einer Stufenklage auf eine Leistungsklage die Auszahlung des Rückkaufswertes nach Widerruf eines Rentenversicherungsvertrages.

Der Kläger beantragte am 6.9.2008 bei der Beklagten den Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung „RENTE PUR“ nebst Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Anlage K 2). Unmittelbar über der antragsabschließenden Unterschriftenzeile wurde der Kläger wie folgt über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt:

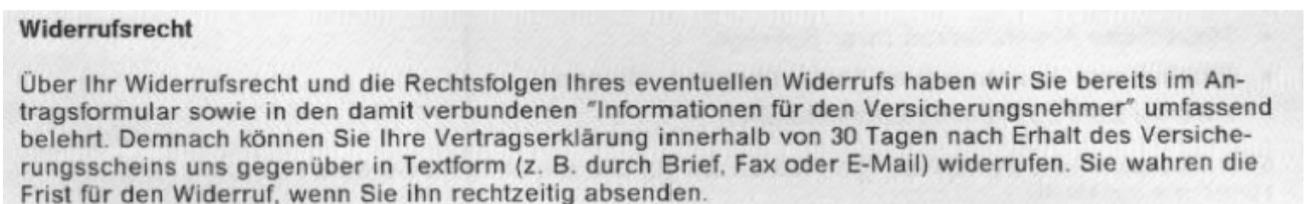


Ferner bestätigte der Kläger mit eigenhändiger Unterschrift in dem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages (Anlage K 2), die maßgebenden Versicherungsbedingungen, die Informationen für den Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie das Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung vor Unterzeichnung des Antrages bekommen zu haben:



Der Versicherungsschein Nr. 4.2 300 318.36 wurde dem Kläger mit Schreiben der Beklagten vom 12.9.2008 überlassen (Anlage K 1). Als Versicherungsbeginn ist der 1.11.2008 vereinbart.

Das Anschreiben zur Übersendung des Versicherungsscheins vom 12.9.2008 (Anlage K 1) enthält auf Seite 2 folgenden Hinweis auf ein Widerrufsrecht:



Der Kläger führte den Vertrag beanstandungslos durch und genoss Versicherungsschutz. Die Beklagte hat den Kläger zudem regelmäßig über den Stand seiner Versicherung informiert. Im Jahr 2010 beantragte der Kläger den jährlichen Beitrag auf 2.500,00 EUR herabzusetzen. Zudem

nahm er im Jahr 2010 zwei Sonderzahlungen in Höhe von 3.000,00 EUR und 2.500,00 EUR vor.

Aufgrund einer Gesetzesänderung musste der Versicherungsvertrag im Jahr 2010 zertifiziert werden, damit dieser weiterhin von der steuerlichen Förderung profitieren konnte. Notwendig war dafür unter anderem die schriftliche Zustimmung zur Änderung der zertifizierten Versicherungsbedingungen, die der Kläger unter dem 25.9.2010 auch erteilte und der Beklagten aktiv zukommen ließ (Anlage BLD 3).

Im Jahr 2011 erfolgten dann erneut zwei Sonderzahlungen in Höhe von 2.500,00 EUR und 2.000,00 EUR durch den Kläger. Ferner wurde im Jahr 2015 ein Fondswechsel durchgeführt (Anlage BLD 5).

Der Kläger beantragte darüber hinaus im Jahr 2016 eine Beitragsfreistellung mit Stauchung zum Ausgleich rückständiger Beiträge vom 1.11.2015 bis zum 30.9.2016 (Anlage BLD 6) sowie eine vollständige Beitragsfreistellung zum 1.10.2017 (Anlage BLD 7).

Im Jahr 2019 fragte der Kläger aufgrund finanzieller Schwierigkeiten an, ob der Versicherung Kapital entnommen oder der Vertrag gekündigt werden könne. Dies wurde von der Beklagten mit Blick auf die Ausgestaltung des Vertrages als Basisrentenvertrag verneint.

Mit Schreiben vom 11.10.2022 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf des Versicherungsvertrages und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung und Auskunftserteilung auf. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 26.10.2022 ab.

Im Anschluss daran beauftragte der Kläger die hiesigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche aufgrund des Widerrufs. Die Klägervertreter forderten die Beklagte daher mit Schreiben vom 1.12.2022 auf, den Vertrag rückabzuwickeln (Anlage K 4). Auch dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 16.12.2022 ab (Anlage K 5).

Aufgrund der außergerichtlichen Tätigkeit der klägerischen Prozessbevollmächtigten sind dem Kläger Kosten in Höhe von 2.002,41 EUR entstanden. Wegen der Berechnung wird auf die Klageschrift vom 26.10.2023, Seite 10 (As. 10) Bezug genommen.

Insgesamt hat der Kläger während der Vertragslaufzeit der streitgegenständlichen Versicherung Beiträge in Höhe von 37.500,00 EUR an die Beklagte entrichtet.

Zum Stichtag 17.10.2022 hatte die Beklagte insgesamt Nutzungen aus Verwaltungskosten in Höhe von 56,27 EUR gezogenen, einen Fondsgewinn von 1.110,13 EUR, Abschlusskosten in Höhe

von 2.960,00 EUR und Verwaltungskosten in Höhe von 5.867,52 EUR erwirtschaftet.

Mit Schriftsatz vom 10.1.2024 stellte die Beklagte unstreitig, dass die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung hinsichtlich der Belehrung über die Rechtsfolgen fehlerhaft war.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm aufgrund des wirksamen Widerrufs des Versicherungsvertrages ein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten zustehe. Die Widerrufsbelehrung sei zudem nicht ordnungsgemäß erfolgt und weise nicht alle Pflichtangaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG auf, so dass die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen habe. Auch habe er nicht die nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG erforderlichen Informationen vollständig erhalten. Zudem sei aufgrund der Formulierung in der Widerrufsbelehrung, dass es hinsichtlich des Fristbeginns auf die „weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ankäme, unklar, wann die Frist zu laufen beginne. Schließlich handele es sich bei der Norm um einen Kaskadenverweis.

Mit der auf den 26.10.2023 datierenden Klageschrift hat der Kläger ursprünglich folgende Anträge gestellt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft über die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, mit denen sie den Vertrag Nr. 4.2 300 318.36 bis zum 11.10.2022 belastet hat, und zur Höhe des Vertragswertes am 11.10.2022 zu erteilen;
2. an den Kläger einen nach Auskunftserteilung zu beziffernden Betrag nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen;
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 2.002,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 17.11.2023 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 8.3.2024 (As. 45 f.) hat der Kläger seine Klageanträge angepasst und neu formuliert. Er hat sodann folgende Anträge gestellt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Rückkaufswertes ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten des Vertrages Nr. 4.2 300 318.36 am 11.10.2022 zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen nach Auskunftserteilung zu beziffernden Betrag nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren EUR 2.002,41 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 25.4.2024 (As. 86) hat die Beklagte Auskunft erteilt zum vertraglich garantierten Wert zum 17.10.2022, der Überschussbeteiligung, der Abschlusskosten inkl. Verzinsung und dem daraus berechneten ungezillmerten Rückkaufswert ohne Verrechnung von Abschlusskosten.

Mit Schriftsatz vom 15.5.2025 (As. 90) hat der Kläger seine Stufenklage nunmehr in einen bezifferten Leistungsantrag umgestellt. Er hat den Antrag sodann wie folgt formuliert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 35.231,06 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 2.002,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 3.9.2024 (As. 108 f.) hat der Kläger – nach Hinweis des Gerichts – seinen Antrag erneut umgestellt und nunmehr folgende Anträge gestellt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft über die Höhe der (unverzinsten) Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten, mit denen Sie den Vertrag Nr. 4.2 300 318.36 bis zum 11.10.2022 belastet hat, zu erteilen;
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen nach Auskunftserteilung zu beziffernden Betrag nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen;
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 2.002,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Die erbetene Auskunft hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 18.9.2024 (As. 110) erteilt.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2024 (As. 120) hat der Kläger erneut seinen Stufenantrag auf einen bezifferten Zahlungsantrag umgestellt.

Der Kläger beantragt nunmehr wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 41.166,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.10.2022 zu zahlen;
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 2.002,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein Widerrufsrecht verfristet sei. Zwar sei die Widerrufsbelehrung fehlerhaft, da diese Fehler hinsichtlich der Rechtsfolgen enthalte, ansonsten entspreche sie aber der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Musterbelehrung. Auch ein Kaskadenverweis sei in der Belehrung nicht enthalten. Auch sei nicht der „konkret“ zu zahlende Betrag im Falle des Widerrufs anzugeben.

Ferner ist die Beklagte der Ansicht, dass der Rückabwicklung des Versicherungsvertrages der Einwand der Verwirkung entgegenstehe. Der Kläger habe den Vertrag jahrelang beanstandungslos durchgeführt und habe von den steuerlichen Vorteilen profitiert.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 9.7.2024 (As. 98 f.) Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Zustimmung beider Parteien gemäß Beschluss vom 23.9.2024 (As. 115 f.) das schriftliche Verfahren angeordnet. Mit Beschluss vom 22.10.2024 ist die Schriftsatzfrist verlängert worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Beim Übergang von einer Leistungs- zu einer Stufenklage handelt es sich um einen Fall des § 264 Nr. 2 ZPO (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urte. v. 15.11.2005, Az.: 5 Sa 4/05, Rn. 47 juris; *Saenger*, ZPO, 9. Aufl. 2021, Rn. 12 zu § 254). Eine Klageänderung ist damit nicht verbunden.

2. Die Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet.

a) Der Kläger kann die Rückabwicklung des streitgegenständlichen Vertrages nach einem wirksamen Widerruf verlangen. Denn die Widerrufsbelehrung entsprach – unstreitig – nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass der Widerruf auch nach Jahren noch wirksam vom Kläger erklärt werden konnte. Zudem ist der Ausübung des Widerrufsrechts nicht der Einwand der Treuwidrigkeit entgegenzuhalten.

Im Einzelnen:

aa) Als maßgebliche Vertragserklärung des Klägers und damit als Gegenstand des Widerrufs ist der Antrag vom 6.9.2008 anzusehen, den die Beklagte mit der Übersendung des Versicherungsscheins angenommen hat. Der Vertrag wurde somit im Antragsmodell geschlossen.

bb) Der Kläger konnte den streitgegenständlichen Vertrag gemäß § 8 VVG dem Grunde nach auch widerrufen.

(1) Dem Kläger stand nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG in der hier maßgeblichen, vom 1.1.2008 bis zum 16.12.2009 geltenden Fassung in Verbindung mit § 152 Abs. 1 VVG das Recht zu, seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Erklärung in Textform gegenüber der Beklagten zu widerrufen. Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um Lebensversicherungen im Sinne des § 152 VVG (vgl. *Schneider*, in: *Prölss/Martin*, VVG, 31. Aufl. 2021, Vorbemerkungen zu §§ 150-171, Rn. 46 ff.). Dies hat auch die Beklagte so gesehen und in sämtlichen vorliegenden Widerrufsbelehrungen dementsprechend über eine Frist von 30 Tagen belehrt.

(2) Mit Schreiben vom 11.10.2022 hat der Kläger im Hinblick auf den streitgegenständlichen Vertrag eine entsprechende formgerechte Widerspruchserklärung abgegeben, die der Beklagten zugegangen ist.

(3) Die Widerrufsfrist von 30 Tagen war im Zeitpunkt der Absendung der Widerrufserklärung noch nicht abgelaufen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass in der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung nicht

ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden ist (vgl. auch BGH, Urt. v. 11.10.2023, Az.: IV ZR 40/22, juris). Mithin kommt es auf die weiteren, vom Kläger angeführten Gründe für die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung nicht mehr an.

(4) Mangels ordnungsgemäßer Belehrung wurde die Widerrufsfrist des § 8 Abs. 1 und 2 VVG a.F. nicht in Lauf gesetzt. Der Widerruf vom 11.10.2022 war somit noch rechtzeitig.

cc) Dem Kläger ist es auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf ein Widerrufsrecht zu berufen.

(1) Der Kläger hat sein Widerrufsrecht nicht verwirkt. Insoweit fehlt es jedenfalls am Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte insoweit bereits deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie es verabsäumt hat, den Kläger ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu belehren (vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014, Az.: IV ZR 76/11, VersR 2014, 817 Rn. 39).

(2) Aus dem gleichen Grund liegt in der Geltendmachung des Widerrufsrechts ein gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßendes widersprüchliches Verhalten des Klägers nicht vor (vgl. BGH, Urt. v. 7.5.2014, Az.: IV ZR 76/11, VersR 2014, 817 Rn. 40). Besonders gravierende Umstände, die dem Kläger ausnahmsweise die Berufung auf ein Widerrufsrecht verwehren würden (dazu BGH, Beschl. v. 27.1.2016, Az.: IV ZR 130/15, juris Rn. 16), vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen. Dass der Versicherungsvertrag auf entsprechenden Wunsch des Klägers in 2016 teilweise und 2017 vollständig Beitrags freistellte, genügt hierfür nicht (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2023, Az.: IV ZR 40/22, juris; OLG Stuttgart, Urt. v. 20.1.2022, Az.: 7 U 338/20, juris). Dasselbe gilt für die im Jahr 2010 beantragte Herabsetzung der jährlichen Beiträge sowie die vom Kläger im Jahr 2010 und 2011 geleisteten Sonderzahlungen und der Zustimmung zur Zertifizierung des Versicherungsvertrages im Jahr 2010. Insgesamt sind die Handlungen des Klägers als normale Vorgehensweise im Rahmen der Vertragsabwicklung zu sehen, die aber kein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten dahingehend begründen, dass der Kläger dauerhaft an dem Bestehen des Vertrages festhalten will.

Aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 19.12.2019, Az.: C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, VersR 2020, 341) - wonach es als unverhältnismäßig angesehen wird, dem Versicherungsnehmer ein Vertragslösungsrecht einzuräumen, wenn ihm durch eine fehlerhafte Belehrung nicht die Möglichkeit genommen wurde, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen auszuüben wie bei ordnungsgemäßer Belehrung - ergibt sich für den vorliegenden Fall nichts anderes.

Nach diesen Grundsätzen handelte es sich hier jedoch nicht nur um einen geringfügigen Belehrungsfehler. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungsherausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Widerrufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt. Es stellt ein Hemmnis für die Ausübung des Widerrufsrechts dar, wenn der Versicherungsnehmer über seine damit verbundenen Ansprüche gegen den Versicherer im Unklaren ist. Die Kenntnis davon ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob ein Widerruf im Ergebnis seinen Interessen entspricht (vgl. BGH, Urt. v. 11.10.2023, Az.: IV ZR 40/22, juris).

dd) Aufgrund des wirksamen Widerrufs kann der Kläger von der Beklagten gemäß §§ 355, 357 ff. BGB die Zahlung von insgesamt 38.666,40 EUR verlangen.

(1) Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich vorliegend nicht nach §§ 9, 152 VVG, da der Kläger keine Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist – weder ausdrücklich noch konkludent – erteilt hat. Eine ausdrückliche Zustimmung ergibt sich aus den Antragsunterlagen gemäß Anlage K 2 nicht und wird von den Parteien auch nicht behauptet. Auch eine konkludente Zustimmung ist nicht anzunehmen, da zwischen dem Antrag vom 6.9.2008 und dem Versicherungsbeginn 1.11.2008 mehr wie 30 Tage liegen und dementsprechend auch nicht aus der Vereinbarung zum Versicherungsbeginn konkludent eine Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist angenommen werden kann.

§ 9 Abs. 1 VVG setzt nicht nur in dem von seinem S. 1 erfassten Fall, dass der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist, sondern auch im Fall seines S. 2, in dem der genannte Hinweis unterblieben ist, voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt hat (vgl. BGH VersR 2017, 1321, 1323 Rn. 22 m.w.N.). Das ergibt sich aus der Systematik der Vorschrift. Die in S. 2 geregelte Konstellation knüpft an den Fall des S. 1 an und unterscheidet sich von diesem allein durch das Fehlen des in S. 1 genannten „Hinweises“, also des Hinweises auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag.

(2) Mangelt es an einer Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist, so ist § 9 Abs. 1 VVG unanwendbar und die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich nach den §§ 355, 357 ff. BGB (vgl. Brand, in: BeckOK-VVG, 23. Edition, Stand: 1.8.2023, § 9 Rn. 32; BGH VersR 2017, 1321 Rn. 20). Gemäß §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB hat der Versicherer die gesamten Prämien zurücker-

statten. Dem gegenüber schuldet der Versicherungsnehmer für den erlangten Versicherungsschutz gemäß § 357a Abs. 2 S. 1 BGB keinen Wertersatz (vgl. Brand, in: BeckOK-VVG, 23. Edition, Stand: 1.8.2023, § 9 Rn. 39).

Insgesamt hat der Kläger während der Vertragslaufzeit der streitgegenständlichen Versicherung unstreitig Beiträge in Höhe von 37.500,00 EUR an die Beklagte entrichtet (vgl. Anlage BLD 9).

Zum Stichtag 17.10.2022 hatte die Beklagte insgesamt Nutzungen aus Verwaltungskosten in Höhe von 56,27 EUR gezogenen, einen Fondsgewinn von 1.110,13 EUR, Abschlusskosten in Höhe von 2.960,00 EUR und Verwaltungskosten in Höhe von 5.867,52 EUR erwirtschaftet die ebenfalls vom Kläger nicht bestritten worden sind.

Der Rückzahlungsanspruch setzt sich dementsprechend wie folgt zusammen:

Gezahlte Beiträge	37.500,00 EUR
zzgl. Nutzungen (56,27 EUR + 1.110,13 EUR)	1.166,40 EUR
Summe:	38.66,40 EUR

b) Daneben hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.751,80 EUR. Ein darüberhinausgehender Anspruch besteht nicht.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages aufgrund wirksamen Widerrufs, dem die Beklagte trotz Schreiben des Klägers vom 11.10.2022 nicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkam. Daraufhin beauftragte der Kläger die hiesigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Wahrnehmung seiner Interessen. Mithin besteht ein Freistellungsanspruch unter den Gesichtspunkten des Verzuges.

Der Freistellungsanspruch besteht allerdings nur in Höhe von 1.751,80 EUR, ausgehend von einem Gegenstandswert von 38.666,40 EUR. Die Rechtsanwaltsgebühren setzen sich dabei wie folgt zusammen:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG	1.452,10 EUR
Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR

19% MwSt.	279,70 EUR
Summe:	1.751,80 EUR

c) Der Anspruch auf Verzugszinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte aufgrund des Schreibens des Klägers vom 11.10.2022 ab dem 27.10.2022 in Verzug befunden hat.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allge-

meinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Krämer-Tepel
Richterin am Landgericht